

Bemerkungen an das unbefangene und aufgeklärte Hamburgische Publikum : Bei Gelegenheit des Criminal-Prozesses gegen die unglückliche Jüdin Debora Traub

Hamburg: Treder, 1793

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818344210>

Druck Freier  Zugang



2

~~J. E.
28. 12.~~

J. d. 3199.

Bemerkungen
an
das unbefangene und aufgeklärte
Hamburgische Publikum

Bei Gelegenheit
des Criminal-Prozesses
gegen
die unglückliche Jüdin
Debora Traub.

*Von
N. Jannisch, Königl. Rath zu Hamburg.*

Hamburg,
gedruckt von Johann Peter Treder, 1793.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and ink bleed-through.

Todesstrafen und Blutrurtheile, welche von Menschen über Menschen gefällt werden, gehören zu den schauerhaftesten Dingen, die bei aller angenommenen Nothwendigkeit, nicht aufhören jedes unverdorbene Naturgefühl zu empören.

Mord aus leidenschaftlicher Wuth, aus schnell aufloerndem Zorn, aus Raubgier, aus mächtiger stillwüthender Rache, aus rasender Eifersucht — ebenso wohl, als Kindermord aus Schaamgefühl und aus dem gewaltigen Triebe, sich einer ihrem Ausbruch nahen Schande zu entziehen, läßt sich erklären. — Die Wirkungen solcher Leidenschaften, welche in den Augenblicken der Raserei, den Menschen zum Tieger machen, bleiben immer schrecklich.

Richterprüche über Leben und Tod, die mit der kältesten Ueberlegung gefällt werden, haben ihren Grund bloß in den Gesetzen.

Die Gesetze sind da, um Leben und Eigenthum zu sichern. — Strafen und besonders auch Todesstrafen, wurden mehr oder weniger für dienliche Mittel erachtet, um den Zweck der Gesetze zu erreichen, und den Uebertretungen derselben zu wehren.

Die Geschichte der Völker lehrt uns, daß die in den rohesten Zeitaltern für wilde und barbarische Nationen gegebenen Gesetze am häufigsten auf Todesstrafen erkannten.

Diese harten Gesetze blieben nur in einigen Staaten, wenn gleich mit der Zeit die rohen Völker gesteteter, und mehr kultivirt wurden — wogegen die Gesetzgebungen, die in milden Zeitaltern entstanden, für die Bedürfnisse mehr gebildeter Nationen weniger rauh seyn durften.

Als Moses seine ungezogenen schwer zu bändigenden Israeliten, die in der Aegyptischen Slaverie äußerst verdorben waren, noch in der Wüsten herumführte, da kam es auf schnelles Schrecken der verwilderten Bösewichter an, da mußte er sehr geschwind und fertig den Richterspruch gegen jeden Uebertreter des Gesetzes aussprechen: Er soll des Todes sterben, die ganze Gemeinde soll ihn steinigen.

Aber damit gab er für dieses Volk kein ewiges Gesetz, schon damals nahm er Rücksicht auf künftige Zeiten, wo sich in geordneten Staaten die kommenden Generationen mehr gebildet, und weniger harte Strafen nöthig haben würden. Zwar sah er ein, daß Leidenschaften nicht auszurotten wären, solche auch in der Folge mit Heftigkeit auslodern, Unheil stiften, und selbst Todschläge veranlassen würden — aber doch mußte

mußte er annehmen, daß der Richterspruch: er soll des To des sterben, in vielen Fällen nicht mehr Anwendbarkeit behalten dürfte. — Denn er machte Vorschläge für die bessere Zukunft, um nicht Mord mit Mord zu häufen — er verordnete Freistädte, wo der Mörder, der in unglücklichen Augenblicken, von der Raserei des Zorns überwältiget, jemanden erschlagen hatte, hinfliehen und Schutz finden sollte, wenn der Bluträcher, irgend ein Anverwandter des getödteten, ihn verfolgte.

Die Absicht des weisen Gesetzgebers war klar — die für die Zeiten der Wildheit nöthigen Todesstrafen, in der Folgezeit selbst gegen Mörder zu vermeiden.

Als sich nachher der Israelische Staat formirt hatte, und die Barbarei des Volks abnahm, wurden auch die Todesurtheile nur äußerst sparsam angewandt. Im gelobten Lande wurden die Jüdischen Senatoren immer bedenkllicher, einen Verbrecher, woran es doch nie fehlen konnte, am Leben zu strafen — nur alle siebenzig Jahr wurde noch das warnende Beispiel einer Hinrichtung gestattet, und die Geschichte sagt, daß in spätern Zeiten, zwei weise Gesetzverweiser dieser Nation, Menschenleben so theuer geachtet hätten, daß nie ein Blaturtheil wäre vollzogen worden, wenn sie im Senat gegenwärtig wären.

Der

Der alte Griechische Staat war auf eine ungeheure Art verwildert, als Draکو die harten Gesetze nothwendig fand, gegen die häufigen Verbrecher mit eben so häufigen Todesstrafen zu wüthen. Man warf ihm dennoch vor, er habe seine Gesetze mit Blut geschrieben. In verbesserten Zeiten und Umständen wurden die Gesetze wieder gemildert, und die Blutrurtheile seltener.

Die alten Perser, zu seiner Zeit, ein gesittetes Volk, sprachen nie ein Blutrurtheil, auch selbst nicht über einen Mörder, wenn sein ganzes voriges Leben ohne Makel und ohne andere Verbrechen gewesen war. — wenn man ihn vorher nie zu warnen, oder mit leichtern Strafen zu belegen, nöthig gefunden hatte. Aber die Perser waren dennoch durch Weisheit und Tugend berühmt. — Damals waren es weniger die Strafen als vielmehr die musterhafteste Menschen-Erziehung, wodurch das Volk regieret wurde.

In neuern Zeiten ist die peinliche Halsgerichtsordnung das Gesetz, welches lange die Vorschrift der Richter geblieben ist, um über Leben und Tod zu richten. Die Geschichte dieses Gesetzes, woran noch so viele Gerichtsstühle gebunden sind, verdiente allgemein bekannt zu werden, die Wirkung würde seyn, vor der darin verwehnten Strenge, zu erschrecken.

Der

Der Gesetzgeber Carl der V. war nicht der löblichste Despot, ein großer Eroberer, Krieger und Blutvergießer, der Menschenleben für nichts achtete, und mit dem Gedanken an Schlachtopfer vertraut war. Daher seine große Leichtigkeit, Todesstrafen festzusetzen, und seine Erfindungskraft in den verschiedenen Arten, wie sie, durch Feuer und Wasser, durchs Schwerdt, durch Rad und Strick vollzogen wurden, daher sein Raffinement, Bekenntnisse von begangenen Verbrechen zu erzwingen, durch vielfache Martern, welche die Menschlichkeit entehren.

Diese gesetzlichen Vorschriften jenes barbarischen, bis auf uns noch hier und da fortwirkendes Jahrhunderts, sind die Fesseln, unter welchen menschliche Richter lange gefesselt haben, ohne sie abwerfen zu dürfen.

Manche laute Stimmen der Menschheit erhoben sich dagegen, in diesem immer heller werdenden Jahrhundert, — Beckaria und Hommel öffneten vielen die Augen, indem sie einleuchtende Gründe vortrugen, um alle Todesstrafen, eben so wohl als die schreckliche Folter ganz abzuschaffen. Andere verehrungswürdige Rechtsgelehrte und Philosophen, bewiesen sonnenklar, zu wie vielen offenbaren Justizmorden, die menschlichsten gewissenhaftesten Richter, in den Banden des peinlichen Rechtslaufs, so wie er in den alten barbarischen Zeiten

Zeiten vorgeschrieben ist, gezwungen wurden — wenn sie die Stimme des Menschengefühls, und der Vernunft ersticken, und mit zitternder Hand, ein Todesurtheil unterzeichnen mußten.

Dergleichen starkeinleuchtende Vorstellungen wirkten endlich auf große respectable Gesetzgeber, noch kräftiger in monarchischen, als bis jetzt in republikanischen Staaten.

Die Russische Elisabeth hat während ihrer ganzen Regierung nur einen Straßenträuber und Mörder von Profession, hinrichten lassen. Sie beschränkte sich blos auf Leibesstrafen, welche indessen allerdings grausam genug waren. Ihre größere Nachfolgerinn, die weise allherrschende nordische Catharina, erklärte sich selbst in ihrem Entwurf für eine menschlichere Gesetzgebung, und gegen die barbarischen Strafen der Vorzeit, sie wollte nur in äußerst seltenen Fällen Blutrurtheile gelten lassen. — Selbst dem merkwürdigen Aufrührer und Staatsverbrecher Pugatschew, der tausende hatte ermorden lassen, ward eine der leichtesten Todesarten zuerkannt — erst die Hand, dann den Kopf zu verliesen, und auch dieses Urtheil wurde durch geheime Winke gemildert — wie durch ein Versehen, ward ihm erst der Kopf und hernach die Hand abgeschlagen.

Der große Friedrich verminderte die Todesurtheile durch Cabinetsbefehle, und durch, besondere
feinen

seinen Justiz-Collegien ertheilte Instruktionen. Joseph wollte von gar keinen Todesstrafen mehr wissen, — wodurch indessen bei seiner anderweitigen Strenge die Menschheit wenig gebessert wurde. — Der verewigte Leopold war der Schöpfer neuer höchstgemilderter Criminalgesetze, nach welchen die gelindesten Strafen bestimmt, und Todesstrafen nur äußerst selten zugelassen wurden.

In mehr Staaten sind menschlichere Criminal-Gesetze eingeführt, in einigen Prämien ausgesetzt, für die besten Entwürfe zu neuen Criminal-Verordnungen, die mehr dahin abzwecken, Menschen zu bessern, die Verbrechen zu vermeiden, und die unvermeidlichen Bestrafungen menschlicher und zweckmäßiger einzurichten.

Blos beiläufig kann ich mich nicht entbrechen, die Erfahrung hier aufzustellen, daß in Ländern, wo Todesurtheile am sparsamsten gefällt werden, auch die Capital-Verbrechen am seltensten vorkommen, und daß es in andern Staaten von Verbrechern wimmelt, wo, wie in Holland und England, die Menschen gewöhnt sind, Hinrichtungen häufig, und — wie ein ganz gewöhnliches Schauspiel anzusehen.

Es läßt sich aus der menschlichen Natur selbst darthun, daß jede Hinrichtung mehr Uebel als Nutzen stiftet, — daß Absonderung schädlicher Glieder von
der

der Gesellschaft, einen Staat von Verbrechern reiniget, ohne dadurch neue zu schaffen, so wie die Erfahrung lehret, daß da, wo Diebe feierlich gehangen werden, selbst unter dem Galgen, die Versuchungen zum Stehlen entstehen, und unter zahlreichen Volkshäufen, die der Hinrichtung eines Mörders zusehen, in manchem Mordgedanken erweckt werden, die ohne dem meistens theils falschwirkenden Anblick solcher Blutszenen, ihm nie in den Sinn würden gekommen seyn. Je mehr der Mensch auf die eine oder andere Weise Menschen tödten sieht, je mehr verliehrt in seinen Augen der Werth des menschlichen Lebens — je höher von bestellten Wächtern und Beschützern der Lebenssicherheit — das Leben selbst eines Mörders geachtet wird, je mehr gewinnt es bei dem rohen Haufen, je weniger wird der Mensch mit gewaltsamen Beraubungen des Lebens vertraut.

Diese in Natur und Erfahrungen gegründeten Reflexionen, die erst in dem letzten halben Jahrhundert, und nur von wenigen einzelnen Wahrheitsforschern sind auf die Bahn gebracht worden, haben noch im Allgemeinen zu wenig Wurzel gefaßt, als daß man bereits auf ihre wohlthätigen Wirkungen rechnen könnte. Die alten Criminalgesetze unserer barbarischen Vorzeit, sind an vielen Orten noch im vollem Gange. Die verdienstvollsten Rechtsgelehrten haben
sich

sich bisher begnügt, durch Cautelen und weise Vorsichtsregeln, die Strenge dieser noch größtentheils un- aufgehobenen Gesetze zu mildern, sie nur im höchsten Nothfall anzuwenden, wenigstens die Schärfe, welche Blut fordert, nicht auf einen Unschuldigen nicht einmal auf einen noch unüberwiesenen Verbrecher fallen zu lassen, und — mit der gewissenhaftesten Sorgfalt Justizmorde zu vermeiden.

Selbst in den fehlerhaftesten ältesten auf unsere Zeit übergegangenen Criminalrechten, welche man zu verbessern jetzt so viel Fleiß anwendet, werden die Richter auf diese Vorsichtsregeln verwiesen.

Nach diesen Vorschriften wird sehr viel erfordert, bevor ein Verbrecher zum Bluturtheile für reif gehalten werden soll.

Die Gesetze selbst verlangen ein reines gerichtliches Bekenntniß, einer außer demselben, völlig erwiesenen Unthat; unbezweifelten Beweis, daß zur Zeit des begangenen Verbrechens der Thäter bei völliger Besinnungskraft gewesen sey, daß er mit absichtsvoller Bosheit und irgend eines Interesses oder Vortheils wegen, sich einer Missethat schuldig gemacht habe.

Durch diese und andere Cautelen suchten weise und philosophische Rechtsgelehrte und Commentatoren, dem Gesetz, des in Strömen von vergossenen Menschenblut gebadeten, und durch Blutvergiessen groß geworden

gewordenen Carls, seinen zerstörenden Gift zu nehmen, die Zahl der Blutrurtheile zu mindern, und Justizmorde zu vermeiden, die, wenn blos nach dem todten Buchstaben alter mörderischer Criminal-Gesetze gesprochen werden müste, noch eben so häufig vorkommen würden, wie damahls, als durch Feuer und Schwert noch tausende hingerichtet wurden, die das reinste gerichtliche Bekenntniß, Zauberei getrieben zu haben ablegten — und wo das augenscheinliche Corpus Delicti, irgend einer plötzlich verstorbenen Kuh, wobei erwiesene Mfanzereien konkurirten, außer allem Streit war.

Die Nothwendigkeit der höchsten Vorsichtsregeln welche den Blutrichtern vorgeschrieben sind, bevor sie ein Verdammungs Urtheil sprechen, ist aus unzähligen Gründen einleuchtend, weil selbst die Erfahrung lehret, daß einem Menschen mit einer Wahrscheinlichkeit, die an Gewißheit gränzt, ein Verbrechen kann zur Last gesetzt werden, welches, bei aller Scheinbarkeit der Anzeigen, dennoch ein anderer begangen haben kann, wozu sich aber absichtlich oder durch die Wirkung einer Kranken Einbildung der Angeklagte bekennet — wie weiland so manches hysterische Weib bekannte, und sich wirklich einbildete, mit dem Teufel gebuhlt zu haben. — Die Erfahrung lehret, daß Thatsachen und Umstände zusammen treffen können, die dem vollständigsten Beweise

weise

weise gleichen, und daß bei oftmahliger später Entwickelung es sich doch zeigte, daß der scheinbarste Beweis nichts mehr, als Fehlschluß war. Und endlich kann es mit einer begangenen Unthat seine völlige Richtigkeit haben, und dennoch wegen entscheidender Umstände die Zurechnung nicht statt finden, folglich das Gesetz keine Anwendung haben. — Dies alles sind Rücksichten welche die gesetzlichen Vorschriften notwendig machten, um sich mit Verdammungsurtheilen nicht zu übereilen.

Diese bloß allgemeinen so sehr empfehlungswürdigen Bemerkungen, welche auch außer den Gerichtshöfen, die Beherzigung aller denkenden Köpfe verdienen, stellten sich mir von neuen dar, als mir die gedruckte Vertheidigungsschrift der jetzt Aufsehen machenden Inquisitinn Debora Traub, vor Augen, so manches Urtheil, welches im Publikum darüber zirkuliret, zu Ohren kam. — Ich glaubte sie zum besten der Menschlichkeit mittheilen zu dürfen — wie schon andere durch kleine im Druck erschienene Aufsätze, diesen Prozeß betreffend, sind ausgestreuet worden, um das Nachdenken darüber zu erwecken, bei einem Fall, in welchem so viele bloß einen Gegenstand der Neugier sehen ohne dadurch zu heilsamen Resultaten geleitet zu werden.

Des Publikums — nicht der Richter wegen, scheint

es nützlich werden zu können, von dem Gegenstande dieses peinlichen Prozesses öffentlich Notiz zu geben nicht um dem Gerichtshofe unbefugter Weise vorzugreifen, sondern diejenigen zu beschämen, die ohne genaue Erkundigung der Sache, ohne Kenntniß der Umstände, welche eine völlige Reformation des niedergerichtlichen Todesurtheils erwarten lassen, zu voreilig sind, die arme Unglückliche zu verdammen, und ihre Hinrichtung als unvermeidlich vorauszusetzen.

War je ein Fall, wo die Verdammllichkeit eines peinlich Angeklagten mächtige Zweifel gegen sich hatte wo die oben bemerkten gesetzmäßigen Vorsichtsregeln, besonders angewandt und in Consideration gezogen zu werden verdienen; so war es gewiß der, welcher jetzt der Beurtheilung des Obergerichts unterworfen ist.

Die peinlich Angeklagte ist die Tochter eines notorisch rechtschaffenen Jüdischen Mannes, der sich laut Zeugniß seiner Oberrn und aller die ihn kennen, wie mehrere seiner Nation in Berlin, von dem ungebildetem rohen Haufen des Volks, auf die vortheilhafteste Weise auszeichnet, und durch seinen Wandel und seine Handlungsart, sich die Achtung seiner Mitbürger erworben hat.

Ohne Vorwurf, wie dieser Mann selbst ist, war die Erziehung, die er seinen Kindern gab, denen er durch sein Beispiel vorleuchtete. Besonders wuchs
unter

unter seiner väterlichen Sorgfalt seine Tochter De-
bora heran. Freilich beschäftigte sie sich nicht, um
besondere Kenntnisse zu erlangen, die zu deutlichen
Begriffen führen — beschränkte sich, wie die meisten
ihres Geschlechts, auf die Ausübung der religiösen
Ritus ihrer Nation; aber ihr Charakter war gut,
schuldlos, und still verlebte sie ihre Tage, betrückte nie
ein menschliches Wesen, gewann sich durch ihr sanftes
liebliches Betragen, besonders durch ihre Gutherzig-
keit, die Liebe aller die sie kannten.

Aber, nach mehr beigebrachten unverwerflichen
Zeugnissen, bemerkte man an ihr seit ihrer eingetrete-
nen Mannbarkeit, Spuren von Tiefsinn und Träume-
reien, in gewissen weiblichen Perioden, eine an Bahn-
sinn gränzende Melancholie. Während ihrer Schwan-
gschaft, äusserten sich in ihrem Benehmen kleine Thor-
heiten, und Spiele einer in Unordnung gerathenen
Phantasie, die von periodischen Abwesenheiten des
Verstandes zeugten.

Das sind Umstände, die durch Zeugnisse eines
Arztes aus Berlin und ihrer Nachbarn eben so wohl,
als hier durch eidliche Aussagen derer, die um ihr
waren, sind bestärkt worden.

Gerade um diese Zeit und in ihrer Schwangerschaft
starben an völlig gleichen Zufällen zwei Personen,
mit welchen sie zusammen wohnte, — die Schwieger-
mutter

mutter der Debora und ihre Schwiegerinn, nachdem beide von einer und derselben Bieruppe gegessen hatten. Schon waren beide begraben, als beide kurz aufeinander Verstorbene, zu dem Verdacht einer geschehenen Vergiftung Gelegenheit gaben. Bei der Untersuchung der wieder aufgegrabenen Körper sind die Anzeigen von empfangenen Gift gefunden worden.

Die Debora Traub wird hierüber zur Rede gestellt — und vielleicht blos die Verwandtschaft der Ideen führt sie auf Erinnerungen an Gift, da ihr Fragen über Vergiftung vorgelegt wurden. Sie erzählt: Gift aus einer Apotheke geholt zu haben, welches ihre Schwiegermutter, um das Ungeziefer in Hause zu tödten, verlangt habe. Dieser Umstand wird wahr befunden, der Provisor der Apotheke, hat ihn bestätigt. Sie giebt an: zu wiederholtenmalen, Gift gekauft zu haben, weil das erste nicht gewirkt, und sie deponirt, es unter fingirten Namen gefordert zu haben, weil ihre Schwiegermutter es so gewollt, um nicht in einen übeln Ruf zu kommen, und nicht Kunden von sich zu entfernen, die auf Pfänder Geld bei ihr antiehn. Auch diese Fakta sollen ihre Richtigkeit haben, sie thun wenig zur Sache, und beweisen noch nichts gegen die Inquisitinn.

Das

Daß sie aber von dem Ueberreste dieses Gifts zu förderst in Caffe, hiernächst in eine für die Schwiegerin bestellte Biersuppe geschüttet haben soll, das beruht bloß auf der Aussage der Debora einer Person von zerrütteter Phantaste, und verdient eben so wohl eine strenge Untersuchung, als das bloß angenommene, bloß mögliche, nichts weniger als erwiesene Faktum, daß beide verstorbene Personen, das Gift mit und durch die Biersuppe empfangen haben.

Das Einschütten des Gifts in den Caffe kann bloß eine mit der Idee von Gift angefüllte Phantaste seyn. — Sie hatte die Erinnerung an das geholte Rachen Gift in dem Kopfe, und diese Idee wurde wieder rege, als bei der Inquisition von Vergiftung die Rede war. — Diefelbe Bewandniß kann es mit der Biersuppe haben — wer weiß durch welchen andern Zufall, diese tödtlich geworden seyn konnte, ob nicht ganz und gar die Vergiftung außer aller Biersuppe gelegen hat. Es ist möglich, daß sich der Fall so verhält, als die Inquisitinn, nach Anleitung der ihr gethanen Fragen, in den Stunden ihrer gewöhnlichen Verstandesabwesenheit, angegeben hat — es mag selbst wahrscheinlich seyn, weil die Umstände des Faktums und der

B

Aus:

Aussage zusammen treffen — aber wie oft treffen nicht Umstände zusammen, die wie Ursach und Wirkung aussehn, und bei genauer Untersuchung in keiner Verbindung stehen!

Bei solchen Fällen schwebt mir immer, neben so vielen ähnlichen Geschichten, die Erzählung aus dem herzogl. Schlosse in Merseburg vor Augen, da der Herzog seinen kostbaren Ring, den er eben vom Finger gezogen hatte, vermißte, da niemand als sein Cammerdiener im Zimmer war, dieser des Diebstahls bezüchtigt, denselben auf der Folter bekannte, und hingerichtet wurde, ohne daß ein Mensch seine Schuld bezweifelte — das Gewissen der Urtheilspreeher ruhig schlafen konnte; bis nach Jahren endlich sich der Ring in dem Neste eines Raben fand, der durch eine zerbrochene Fensterscheibe ihn unbemerkt weggeführt hatte.

An mehr Stellen im Schlosse ist dieser Rabe mit dem Ring im Schnabel vorgestellt — ich wünsche, daß man sein Bild in allen Criminal-Gerichts-Stuben sände, um die Erinnerung lebendig zu erhalten, wie wenig auf Wahrscheinlichkeit, die bloß im Zusammentreffen der Umstände gegründet ist, zu rechnen sey.

Auf

Auf Befragen, warum Inquisitinn ihrer Schwägerinn Gift in die Suppe geschüttet, giebt sie an, sie habe mit derselben in Feindschaft gelebt.

Alle Zeugenaussagen versichern, daß die Inquisitinn beständig mit ihrer Schwägerinn in Liebe, Friede und Eintracht gelebt habe, und nie eine Spur von gegenseitigem Unwillen sey bemerkt worden. — Eine Person, wie die Inquisitinn, bey der es in mehreren Fällen gespukt hat, kann sich auch andre Phantasien schaffen, und ohne Verbindung von der Thatsache für Rasen Gift besorgt zu haben, zu der Idee der Vergiftung ihrer Schwiegerinn übergehen. Das letztere ist mit nichts erwiesen — es ist möglich daß bei allen Zusammentreffen der Umstände die Sache noch anders seyn kann, denn wer kann auf ihr Bekenntniß, worauf Fragen leiteten, mit Gewißheit bauen. — Was sagen nicht mehr oder minder Wahnsinnige von sich selbst, ohne daß es ein vernünftiger Mensch bloß darum glaubt, weil ohne andern Beweis der Gehirnkranke es behauptet.

Es treten noch mehr Umstände hinzu, welche die That der Inquisitinn höchst zweifelhaft machen, besonders da sie von aller Bosheit von Kindheit an so fern war, kein Grund obwaltete, ihr die Schwiegerinn

un:

unleidlich zu machen, also ohne Haß und Feindschaft so wie ohne den mindesten denkbaren Vortheil, sich gar keine Ursach der Mordlust ausmitteln läßt.

Aus dem allen folgt, daß die durch die Inquisitinn vorgenommen seyn sollende Vergiftung noch ganz und gar nicht mit genugsamer Gewißheit zu Tage liegt, indem ein Zusammentreffen der Umstände mit dem gar unzuverlässigen Bekenntniß einer schwach sinnigen phantasirenden Person nichts weniger, als einen vollständigen Beweis abgeben kann.

So weit geht nicht einmal der Herr Defensor in seiner durch den öffentlichen Druck bekanntgemachten Vertheidigungsschrift. Er berechnet nicht die nirgends aus dem Wege geräumten anderweitigen möglichen Fälle, nach welchen die Vergiftung auch auf andere Art, als durch die Inquisitinn geschehen seyn kann. — Er beruft sich nicht darauf, daß die Verhaftete der That nichtsweniger als überwiesen sey — er gedenkt nicht, daß hier ein ähnlicher Fall, wie jener des vermißten Herzoglichen Ringes, statt finden könne. — Dort war der Ring fort, das Faktum der Entwendung klar, wie hier das Faktum der Vergiftung, dort konnte nur der allein gegenwärtige Kammerdiener verdächtig werden — hier inquirirte man auf die Inquisitinn. Dort bekannte

bekannte der Kammerdiener, weil er gefoltert wurde, — hier bekannte die Inquisitinn — da ihre konfuse Einbildungskraft vom Vergiften ihrer Schwiegerinn sich verirrte, und durch die Inquisitionstragen geleitet, den Weg ihrer verwirrten Phantasie weiter verfolgte. — Dort entdeckte ein Zufall die Wahrheit, die sich kein Mensch als möglich denken konnte — hier bleibt vielleicht der wahre mögliche Fall, wodurch die Vergiftung entstanden ist, immer unausgemittelt, und so lange ist die Sache wenigstens zweifelhaft, und selbst die höchste Wahrscheinlichkeit wird eines mislichen und schwankenden Bekenntnisses wegen, noch nicht zur Gewißheit.

Der Herr Defensor macht bei den redenden Wahrscheinlichkeiten keinen Wortaufwand, um der Möglichkeit, daß die Inquisitinn die Vergiftung unternommen habe, anderweitige Möglichkeiten, wie die Verstorbenen auch ohne Zuthun der Inquisitinn vergiftet seyn können, entgegen zu setzen, — er hält sich geradezu an die Gesetze, setzt der angeschuldigten absichtlichen Mordlust bloß den sehr bestimmten Artikel aus der peinlichen Halsgerichtsordnung entgegen, nach welchem nur Missethat angenommen wird:

Wenn der Verdächtige wegen Feindschaft, Uneinigkeit, oder der Erwartung eines Vortheils, oder Nutzens überwiesen wäre,

Da

Da dies hier gar der Fall nicht ist, so bestreitet der Herr Defensor mit Grunde und aus den die Missethat bestimmenden Gesetzen selbst, die Existenz der absichtlich bösen That.

Mehr aber, und selbst bei der Voraussetzung, daß das tödtende Gift von den Händen der Inquisitinn in die Suppe gekommen sey, bestreitet er mit unumstößlichen Gründen, die Zurechnung der That selbst. Er beweist durch unwiderlegte und in Ewigkeit nicht zu widerlegende Zeugnisse, die periodische Gehirnkrankheit der Inquisitinn — darüber läßt er beigebrachte eidlich bestärkte Thatsachen reden. Wer kann nun behaupten, daß die Vergiftung, gesetzt daß sie von ihr komme, nicht in einem der unglücklichen Augenblicke eines verwirrten Gemüthszustandes unternommen sey? Wo aber diese Gewißheit fehlt, wer kann da verdammen?

Selbst das Bekenntniß der Inquisitinn, daß sie mit Fleiß das Gift in die Suppe gethan, die Gleichgültigkeit, mit welcher sie solches als eine nichtsbedeutende Sache, die ohne Folge sey, erzählt hat, beweist, daß es mit ihrem Verstande nicht richtig sey. — Denn ein Mensch, der ohne Zeugen jemand mit überlegtem Vorsatz vergiftet, und so viel Begriff hat, daß dies eine der Todesstrafe wehrte That sey, wird solches leugnen, und so einfältig ist keiner, dem Bekenntniß
die

die Einbildung hinzuzufügen, daß diese Sache mit Gelde abgemacht werden könne.

Alle vom Herrn Defensor beigebrachte Aktienmäßige und beurkundete Data, verstärken nur den Beweis eines verrückten Verstandes, der schon in dem Bekenntniß selbst liegt, welches nach seinem ganzen Gepräge nichts mehr als das Geschöpf einer verwirrten Phantasie ist, die vom Ratten-Vergiften, auf die Vergiftung ihrer Schwiegerinn übergeht.

Alles obige ist nichts weniger als zur Vertheidigung der Inquistinn selbst bestimmt. — Dies würde nach der im Druck erschienenen Defensionschrift überflüssig seyn, und selbst nach dem Inhalt der niedergerichtlichen auch gedruckten Sentenz, welche bloß nach den illimitirten todten Buchstaben des Gesetzes, und nach der wirklichen Strenge desselben, diese Unglückliche geradezu verurtheilet — wird zu viel als bewiesen angenommen, was eben um deswillen nichts beweiset.

Mein Zweck ist bloß, die Aufmerksamkeit des Publikums zu erwecken, und etwas dazu beizutragen, mit völliger Unbefangenheit eine Sache zu beurtheilen, die so mannigfaltig zur Publizität gebracht ist — bey welcher es auf Menschenleben an kömmt und die im Publikum, zu welchem ich rede, so gar verschieden beurtheilt wird.

Der

Der wahren Lage nach kann man wohl nichts anders, als eine völlige Reformation der niedgerichtlichen Sentenz, erwarten da durch das Appellationslibell alles näher wird aufgeklärt seyn, was vom Niedgericht noch nicht als genugsam erschöpft ist angesehen worden. — Der Umstand zum Beispiel daß die Unglückliche, wie nur zu offenbar erwiesen ist, in mehrmahligen Perioden ihres Lebens, nicht recht bei Sinnen und von verrückter Phantaste war, woraus denn folgt, daß sie die durch nichts, als durch ein gewichtloses Bekenntniß einer Wahnsinnigen bewiesene That entweder gar nicht ausgeübet, oder doch, falls es auch damit seine Nichtigkeit haben möchte, ihr solches nicht zugerechnet werden könnte.

Wenn die Inquisitinn aber, dem billigen Ermessen des Obergerichts gemäß, nur unglücklich, nicht strafbar sollte befunden werden, welche Wirkung würde das aufs Publikum, besonders auf den Theil desselben machen, den man unter dem allgemeinen Namen des Volks begreift? Diese Frage verdient Aufmerksamkeit und darüber mich näher herauszulassen finde ich nicht übersflüssig. — Dies ist eigentlich der Zweck dieses Aufsatzes, den die Menschlichkeit mir abdringt.

Schon vor Monaten, noch im verflossenen Jahr, erschien eine boshafte, lästernde und absichtsvolle
Schrift

Schrift um das Publikum nicht bloß gegen die Inquisitinn sondern auch gegen den Defensor, selbst gegen den fiskalischen Ankläger einzunehmen — das Volk aufzuheizen, und es so zu reden zum Aufseher und Richter über die Gerichtshöfe selbst zu bestellen.

Dieses Blatt hieß: Appellation an das Publikum in Sachen einer zu Hamburg inhaftirten Jüdin und Inquisitinn.

Schon dieser Titel ist aufrührerisch. Man appellirt nur an das Publikum, wenn man von der Obrigkeit voraus sehet, daß sie ihre Pflicht nicht gethan hat. Eine solche Appellation hat keinen andern Zweck, als das Publikum aufzureißen, sich ein Volksgericht über die von Obrigkeitwegen bestellten Gerichtsstühle anzumassen, und diese über ihre rechtliche Prozeduren zur Rechenschaft zu ziehen. Ein solches Unternehmen bezielt nichts weniger, als ein Volk in den Zustand der Insurrection zu setzen. Leider sind diese Versuche in diesen Tagen nicht neu, aber um deswillen hören sie nicht auf, eben so hassenswürdig, als strafbar zu seyn.

Der Inhalt des fliegenden Blattes entsprach seinem Titel und athmete listigen Betrug, um das Volk zu täuschen, zeigte Bosheit, um es aufzubringen.

Es beginnt damit, daß es den Fall der jetzigen Inquisitinn, der Jüdin Debora Traub, mit einem andern in Parallel setzt, der mit dem vorliegenden nicht die mindeste Aehnlichkeit hat. Der Verfasser des Pamphlets citirt nicht die Mannes-Mörderinn Wächterin, die ihren Gatten erschlagen hatte, und nach völlig erwiesener That verdienter Maassen hingerichtet wurde — er beruft sich absichtlich auf drei Mörder, die einen Juden umgebracht hatten, die der Formalität wegen leistenmäßig vertheidiget, und dann ohne Umstände nach den Gesetzen zum Tode verurtheilt worden seyen.

Der himmelweite Unterschied zwischen dem damaligen und jetzigen Fall ist auffallend. Jene drei Mörder lockten einen Juden in ihre Wohnung um ihn zu berauben, um ihren Raub zu verbergen, marterten sie ihn gewaltsamer Weise zu Tode, und hingen seinen Leichnam in den Schornstein. Die jetzige Inquisitinn ging nicht auf Raub aus, und wenn sie, Gott weiß, unter welchen verwirrten Vorstellungen ohne Zweck und Nutzen ihrer Schwiegerinn wirklich Gift beigebracht haben sollte, so hat sie dabei weder an ein Verbrechen gedacht, noch solches verhelet.

Aber die Absicht, warum der böshafte Verfasser gerade jenes Beispiel unter so viel andern Criminalfällen

fällen herauswählet, geht sichtbarlich dahin, ein altes trauriges Vorurtheil zu nutzen, welches er am geschicktesten hielt, den Christen: Pöbel gegen eine Jüdin in Wuth zu setzen.

Im Grunde will der Pasquillant so viel sagen: der vor einigen Jahren Ermordete war doch nur ein Jude — und man hat seine Mörder, die Christen waren, hingerichtet — die jetzige angebliche Gift: Mischerin ist eine Jüdin — warum will man mit ihr Umstände machen.

Schande für unser Zeitalter, wenn es noch im niedrigsten Pöbel solche Personen geben sollte, die unfähig wären, den Menschen in dem Juden, wie in dem Christen, zu ehren!

Ich übergehe alle übrige unerwiesene Verläumdungen des Flugblätters, und bleibe nur bei der unverkennbaren Absicht desselben stehen, das Volk aufrührerisch zu machen, im Fall die Inquisitinn nicht verurtheilt werden sollte. Er scheint anzunehmen, daß der Pöbel zu Zeiten eine Blutschene haben wolle, und daß die Obrigkeit sich fürchten müsse, dem blutlustigen rohen Haufen durch Freisprechung eines peinlich angeklagten, aber nicht überwiesenen Unglücklichen, das gräßliche Schauspiel einer Hinrichtung zu entziehen.

Eine

Eine größere Injurie läßt sich Hamburgs aufgekärten und guten Bürgern wohl nicht sagen, als die, daß sie sich mit einem Menschenopfer so gar gern traktiren ließen, daß es ihnen zur Augenweide gereiche, wenn besonders das Opfer aus der jüdischen Nation genommen würde — daß die strengste Gerechtigkeit, die nach Salomons Ausspruch oft das höchste Unrecht ist, dem hiesigen Volke ein froheres Fest sey, als die gesetzmäßige Milde, die in zweifelhaften Fällen ein Menschenleben lieber rettet — als es dem Schwert des Scharfrichters ohne vollgültige Gründe Preis giebt — und beleidigender und herabwürdigender kann man von respektablen Häuptionern eines geordneten Staats nicht denken, als wenn man glauben wollte, die Richter dürften einen zwar nicht überwiesenen, aber doch dafür gehaltenen Verbrecher nicht frei sprechen, oder sein Todesurtheil mildern, um dem Pöbel nicht Anlaß zum Aufruhr zu geben?

Wenn das wirklich der Fall in einem freien Staat seyn könnte, so würde es nicht mehr Wohlthat seyn, in demselben zu leben, so wäre blos in dieser Rücksicht der Vorzug unter der Regierung eines despotischen Regenten außer Zweifel gesetzt; denn der Souverain darf ohne Furcht vor seinen Pöbel, bei eintretenden mildernnden Umständen begnadigen, wenn die Gerichtshöfe

Höfe nur strenge verurtheilen müssen; wogegen da, wo ein unruhiger Haufe nur nach Blut lechzet, der Richter selbst gegen ungehobene Zweifel, die Augen zu schliessen, und alle laut redenden Gefühle der Menschlichkeit sammt den Regungen des Gewissens ersticken und verdammen müste — blos um bei einem auch nur scheinbaren Verbrechen, das Volk nicht um die Freude einer Hinrichtung zu bringen.

Solten mehrere dergleichen Verläumder ihrer Mitbürger, als der ungenannte Appellant ans Publikum da sein, die, wie leider die Rede geht, sich nicht entblöden, zu behaupten, der Senat dürfe diese unglückliche Jüdin auch wenn sie nicht immer ganz bei Sinnen wäre, doch nicht freisprechen, um das Publikum, an welches ein Flugblätler schon appellirt habe, in Ruhe zu erhalten; o dann wäre es zur Ehre der Menschheit, zur Ehre eines durch seine Einrichtung gesicherten festen Staats, und zur Rechtfertigung des bessern, gewiß auch zahlreichen Publikums, doppelt zu wünschen, daß die Spuren des zerütteten Gemüthszustandes der Inquisition ihren Richtern mit Sonnenhelle in die Augen leuchten möchten, um in dieser Hinsicht ein mildes Urtheil zu fällen, und alle Welt zu überzeugen, daß Hamburgs respectabler Senat ohne Furcht vor aufrührerischen Appellationen an das Publikum sey, und daß die hiesigen Einwohner mehr Freude haben

haben, das Menschenleben eines Einzigen bey zweifelhaften Umständen gerettet, als neunundneunzig wirkliche Verbrecher gerädert zu sehen.

Das mindeste, was man von elnem unbefangenen Publikum erwarten zu können wünschen muß, ist Beruhigung bei dem Spruch der letzten Instanz, mit leidende Theilnehmung, wenn auch dieses Opfer der noch ungemilderten Criminalgesetze fallen sollte, und eben so herzliche Freude wenn die von dem Defensor beigebrachten entscheidenden Considerationen den Todesstreich abzuwenden vermöchten — wenn die Unglückliche dem kummerbelasteten Greise, dem gebeugten Vater wiedergegeben würde, für welchen sich ein großer Hof, mit aller Zuversicht auf Hamburgs weise Gerechtigkeit, nicht würde verwandt haben, wenn die erleuchteten Minister dieses Hofes nicht voraussetzten, daß auch die hiesigen einsichtsvollen Richter, den Gesetzen unbeschadet, die Wirkungen einer Gehirnkrankheit von boshaften, bei unbezweifelt gesunden Verstande begangenen Verbrechen, zu unterscheiden wüßten.

Dabei mögen sich denn auch die beruhigen, die nach Blut dürsten, und so gern mit Pöbel-Aufruhr drohen, wenn sie fürchten, daß ihnen ein Schauspiel entgehen könnte,

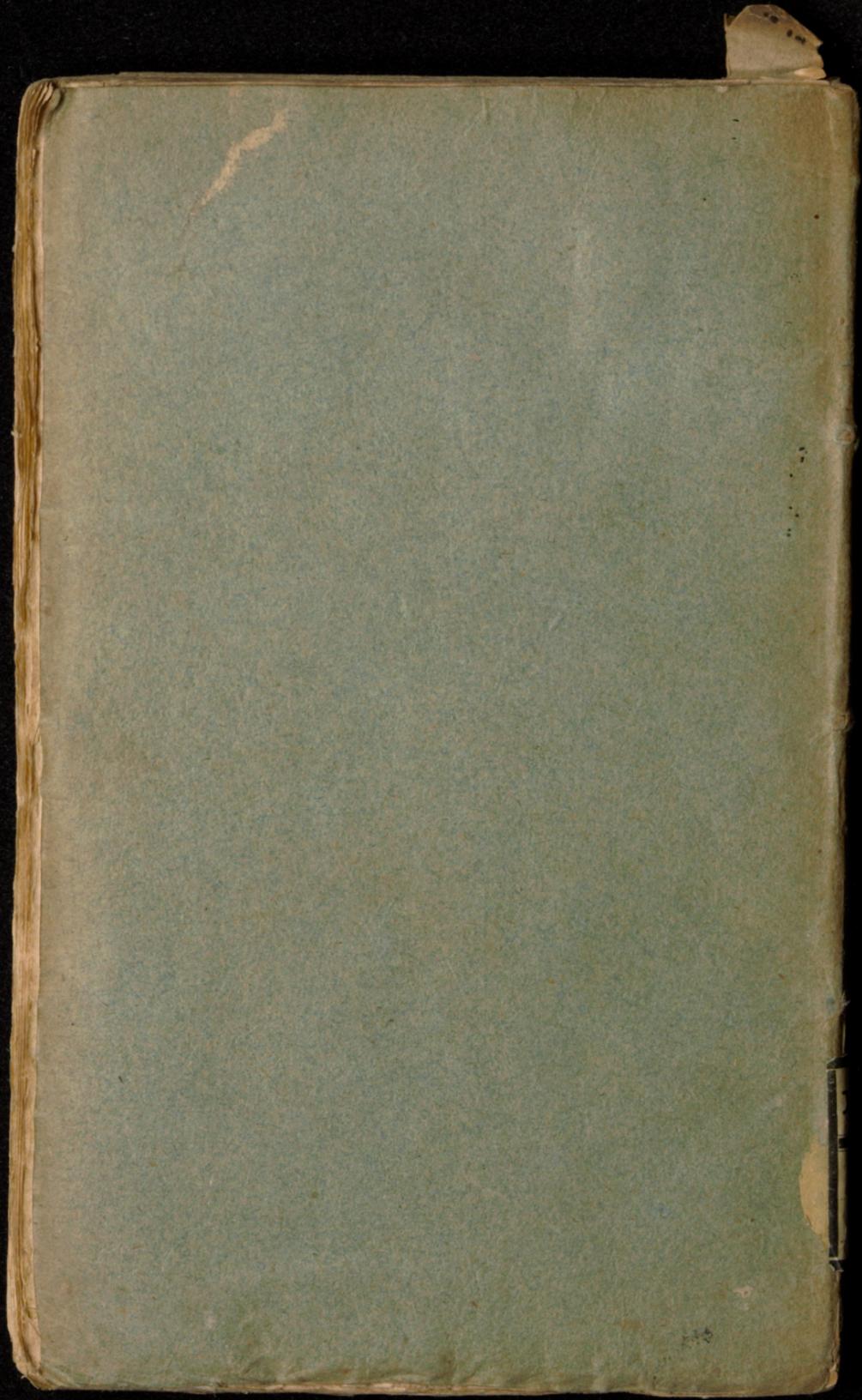
könte, wolan nur Satan in der Hölle seinen Spaß haben kann. Sie mögen wenigstens so weise seyn, sich dergleichen nie wieder merken zu lassen, um nicht von den Menschen, unter welchen sie leben, verabscheuet, und zu den verworfensten ihres Geschlechts gezählet zu werden.

Und nun, ihr guten und edlen Seelen, gehet hin, für die Rettung eines Menschenlebens zu beten!

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

φ 40
N. 15

1/2 2nd





der Hamburgs Einwohner
Vöbel gescholten haben;
bey Gott! daß ich unter
die doch zahlreich sind,
er sich nicht als ein Feind
daraus ist der sichere
die mehrsten der hiesigen

le: Ist darum der größte
ewohner Vöbel, weil Ihre
sigen nicht übereinstim-
Vöbel, der Moralistisch lebt,
nach seinen Grundsätzen
den geheiligten Namen:
Lehrern eingepägt sind?
das dafür, daß sie durch
Vorurtheile noch nicht so
— Sie müssen wahrlich
ntnisse haben, sonst wür-
nicht so lieblos beurtheilen
öfen! und Sie sind schul-
itte zu thun, oder — ich
tlich an das Publicum.

ieses Schreiben schon bey
eschickt haben, wenn ich
man mich auch für einen
klärt hätte. Denn jetzt,
bey